

# **Gartenordnung**

## **1. Einfriedung der Grundstücke**

- 1.1 Als Einfriedung der Einzelgrundstücke darf sowohl zum Weg als auch gegen die angrenzenden Nachbargärten ein 1,30m hoher Maschendrahtzaun erstellt werden. Die Zäune als Abschluss zu den Erschließungsstraßen und gegen die offenen Felder sind 1,60m hoch herzustellen. Als Pfosten dürfen nur Eisenrohre oder Rundholzpfosten verwendet werden. Die Eingangstüren sind den Zäunen und Pfosten anzupassen. Bei Rohrpfosten sind die Türen aus Rohrrahmen mit Drahtbespannung herzustellen. Bei Holzpfosten sind die Türen mit Holzrahmen mit Drahtgeflechtbespannung oder auch mit Holzlatten anzufertigen.
- 1.2 Die Zäune entlang den Wegen sollten durch dahinter anzupflanzende Hecken oder Kletterpflanzen begrünt werden. Es dürfen keine stacheligen oder dornige Hecken bzw. Kletterpflanzen verwendet werden.
- 1.3 Die einzuhaltenden Grenzabstände für Sichtschutzzäune, frei wachsende Hecken, Bäume und Gerätehütten richten sich nach den Bestimmungen des Nachbarschaftsrechts.

## **2. Bau von Geräteschuppen**

- 2.1 Jegliche Bauvorhaben sind mit der Gemeindeverwaltung –Ortsbauamt- abzusprechen. Als Grundlage dient die der Gartenordnung beiliegende Skizze.
- 2.2 Zur Verwendung dürfen nur natürliche Materialien wie Natursteine, Holz und Tonziegel kommen.
- 2.3 Bestehende, nicht den Anforderungen der Gartenordnung entsprechende Geräteschuppen und sonstige Einrichtungen baulicher Art, sind bald möglichst, spätestens jedoch bei Rückgabe des Gartens an die Gemeinde, abzuräumen.
- 2.4 Jeder Pächter darf, auch wenn er mehrere Parzellen bewirtschaftet, nur eine Gerätehütte (s. Anlagen) in leichter Bauweise mit einer überbauten Fläche von höchstens 6m<sup>2</sup> errichten. Die Gerätehütten dienen lediglich der Aufbewahrung der Gartengeräten und dem kurzzeitigen Aufenthalt als Wetterschutz.
- 2.5 Die Gerätehütten sind mit einer Höhe von 2,15m vom Fundament bis Oberkante Fußpfetten der Dachkonstruktion zu errichten. Die Außenwände sind mit Holzfarbe zu streichen. Die Oberkante des Fundaments darf höchstens 15cm über dem umgebenden Gelände liegen (siehe auch Anlage 1 und 2).
- 2.6 Die Gerätehütten dürfen keinen Schornstein und keine Feuerstätten enthalten.

Eine Umgestaltung zu Wohnraum ist unzulässig.

- 2.7 Die Gerätehütten (siehe Anlage 1 und 2) sind im Abstand von 2,50m von der rückwärtigen Parzellengrenze zu errichten. Seitlich ist ebenfalls ein Abstand bis zur Grenze von mindestens 1,50m einzuhalten. Auf vorhandene Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen von den Festsetzungen sind beim Ortsbauamt der Gemeinde Plankstadt formlos zu beantragen.
- 2.8 Die Gerätehütten (Anlage 1) sind freistehend so im Garten anzuordnen, dass der First parallel zur Gartenlängsseite verläuft. Die Gerätehütten (Anlage 2) sind grundsätzlich mit der Traufe parallel zur Gartenseite zu errichten.
- 2.9 Nach Möglichkeit sollen immer 2 Gerätehütten der benachbarten Parzellen zu einem Gebäude an der Grenze zusammengezogen werden. In dieser Anordnung ist der First bzw. die Traufe parallel zur Gartenschmalseite herzustellen (Anlage 1 und 2).
- 2.10 Die vorgeschriebene Bauart der Gerätehütten ist einzuhalten. Folienhäuser sind nicht gestattet. Frühbeetfenster bzw. Folienschutz für Pflanzbeete sind nur bis zu einer Höhe von 60cm gestattet.

### **3. Aufsicht**

- 3.1 Die Gemeinde Plankstadt hat die Aufsicht über sämtliche Gärten. Zur Durchführung dieser Aufgabe muss den Beauftragten jederzeit der Zutritt zu den Gärten gestattet werden.

### **4. Bewirtschaftung der Grundstücke**

- 4.1 Jeder Pächter hat seinen Garten in gutem Zustand zu halten. Ein- und mehrjährige Kulturen dürfen nur für den Eigenbedarf angelegt werden. Die Parzelle muss mindestens zu 2/3 kleingärtnerisch (Obst- und Gemüseanbau) bewirtschaftet werden. Die Restfläche steht zur individuellen Nutzung zur Verfügung.
- 4.2 Die Bewirtschaftung sollte nach ökologischen Gesichtspunkten und möglichst naturnah (z.B. keine Monokulturen) erfolgen. Der Einsatz von Kunstdünger ist auf ein Mindestmass zu reduzieren. Chemische Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt.
- 4.3 Gartenabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren. Kompoststellen sollen in Ecken errichtet werden, wo mehrere Gärten zusammenstoßen. Pflanzenabfälle können zur Kompostbereitung verwendet werden, soweit sie nicht von Schädlingen befallen sind. Mit Kompostsilos ist ein Abstand von mindestens 10cm vom Grenzzaun einzuhalten. Im Übrigen sind die Gartenabfälle im Rahmen der geltenden Umweltschutzbestimmungen ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.4 Der Garten muss stets ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.
- 4.5 Das Pflanzen von Nuss-, Walnuss- und flach wurzelnden Nadelbäumen ist

verboten. Auf die Kulturen der Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.

4.6 Obstbäume dürfen gepflanzt werden. Hochstämme sind verboten. Auf ausreichenden Pflanz- und Grenzabstand ist besonders zu achten (siehe hierzu das Nachbarrecht Baden-Württemberg).

4.7 Bei Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

4.8 Der Pächter ist verpflichtet, alle auftretenden Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge zu bekämpfen. Dabei ist das Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **5. Wegebenutzung und Unterhaltung**

5.1 Der Pächter darf die Wege der Gartenanlage nur mit Handwagen und Fahrrädern befahren. Autos, Mopeds und Motorräder sind außerhalb der Anlage abzustellen. Der Pächter ist verpflichtet den Weg vor seinem Garten frei von Unkraut zu halten. Der Einsatz von Herbiziden ist dabei verboten.

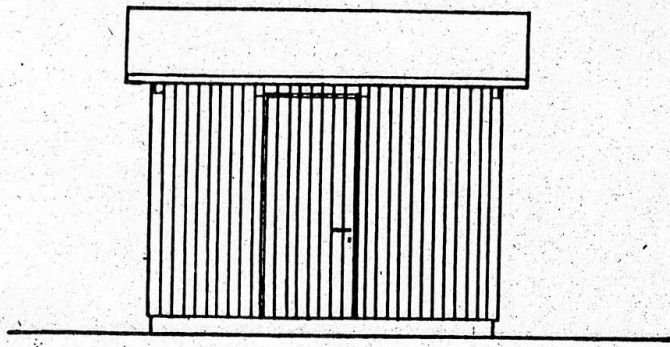
## **6. Allgemeine Ordnung**

6.1 Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Gemeinschaftsleben in der Gartenanlage stören könnte.

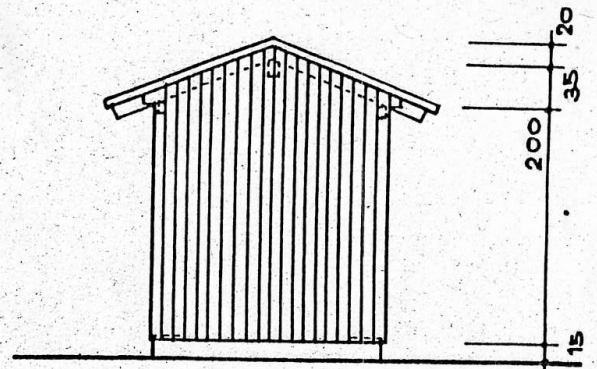
6.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe der Gartengrundstücke muss durch einen Beauftragten der Gemeinde bestätigt werden.

6.3 Die Pächter sind verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Stand: Juni 2014

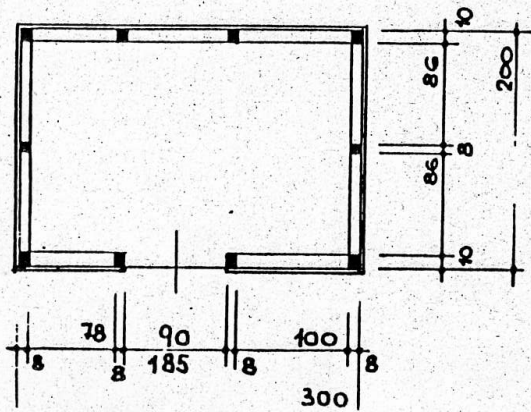


ANSICHT LÄNGSSEITE



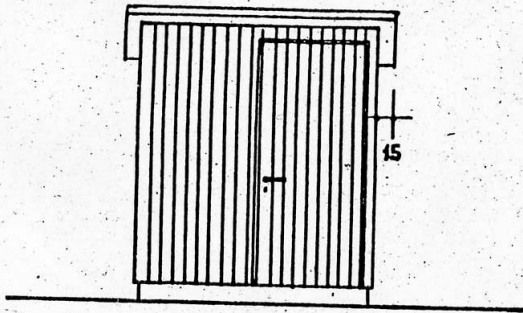
ANSICHT SCHMALSEITE

GRUNDRISS

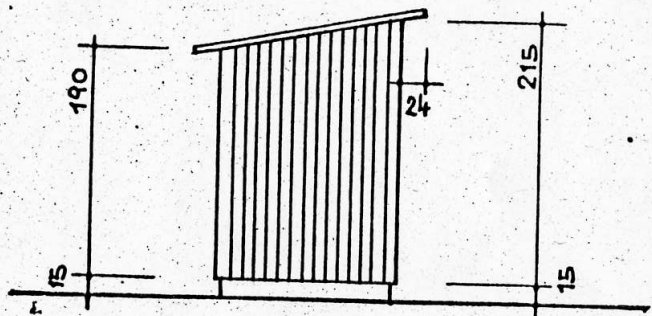


GERÄTEHÜTTE FREISTEHEND ODER AN DER  
GRENZE ZUSAMMENGEBAUT M. 1:50

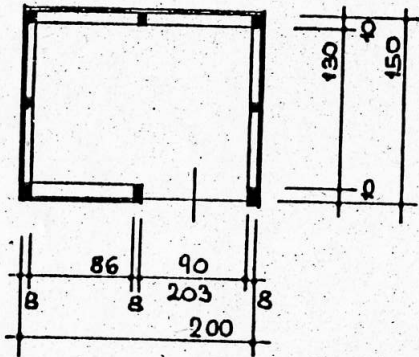
KLEINGARTENANLAGE PLANKSTADT  
ANLAGE 1



FRONTANSICHT



SEITENANSICHT



GRUNDRISS

GERÄTEHÜTTE FREISTEHEND ODER AN  
DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT M. 1:50

KLEINGARTENANLAGE PLANKSTADT  
ANLAGE 2